



Foto: Werner Krüger

§ 85 Abs. 3 S. 2, 2. HS SGB XI setzt dabei die landesheimrechtliche Vorgabe einer Interessenvertretung voraus, was allerdings (je nach Bundesland) nicht immer gegeben ist.

#### Mitspracherecht des Beirats

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 26.9.2019 die Bedeutung des Heimbeirates hervorgehoben. Er stellt vor bzw. während der Verhandlung die einzige Möglichkeit der eigenen Interessenwahrnehmung der Bewohner dar (s. BSG vom 26.9.2019 AZ: B 3 P 7/08 Rn. 24). Dabei tragen die durch den Heimbeirat vertretenen Bewohner:innen den bei weitem größten Teil der Kosten, was naturgemäß ein Mitspracherecht bei der Verhandlung mit sich bringt.

Diesem Bedürfnis soll die Kombination aus Stellungnahme der Interessenvertretung und Repräsentation der Bewohner durch die Pflegekasse entgegenkommen. Die Pflegekassen sind per gesetzlichem Mandat zur Interessenvertretung der Bewohner berufen und führen als Vertragspartei an deren Stelle die Verhandlung durch. Der verbreitete Vorwurf des mangelnden Eigeninteresses der Kostenträger wegen der in der Verhandlung selbst unantastbaren Kassenanteile (s. § 43 II SGB XI) geht dabei fehl. Die Pflegekasse selbst steht mit erhöhtem Interesse in der Verhandlung durch die Kostenübernahme für die Betreuungsleistungen gem. § 43 b SGB XI, die Zuschüsse gem. § 43 c SGB XI und bis vor kurzem noch durch die Refi-

## Die Rolle des Heimbeirats in der Pflegesatzverhandlung

Was wollen eigentlich die Bewohnerinnen und Bewohner? Die Einbeziehung der Bewohner hat an Bedeutung zugenommen – und in diesem Zuge sind die Forderungen der Pflegekassen an die Darstellung von Kostensteigerungen höher geworden. So wurde eine frühere Formalie zum Nebenschauplatz der Pflegesatzverhandlung.

#### Beibringung der Stellungnahme

Im Rahmen der Durchführung der Pflegesatzverhandlung steht die Beibringung der Stellungnahme der Interessenvertretung der Bewohnerschaft (im Folgenden Heimbeirat) sicherlich nicht im Zentrum. Sie hat aber durch die Ausführungen des Bundessozialgerichts (BSG) in der Entscheidung vom 26.9.2019 (AZ: B 3 P 7/08 Rn. 20 – 24) an Bedeutung gewonnen. Durch die dortige Hervorhebung der Einbeziehung der Bewohner sind die Forderungen der Pflegekassen an die Darstellung gestiegen. Diese frühere Formalie wird seither in der Verhandlung doch immer

wieder zumindest ein Nebenschauplatz. Daher lohnt eine nähere Betrachtung.

Die Beweggründe der Bewohnerschaft mit ihrer besonderen Sicht auf den Betrieb und ihrem bedeutenden Interesse an einer ausgewogenen Vergütung soll durch diese Stellungnahme

### Laut Gesetzgeber soll die Stellungnahme mit zu der Preisfindung herangezogen werden

des Heimbeirates gem. § 85 Abs. 3 S. 2, 2. HS SGB XI mit in die Preisfindung einfließen. Die Interessenvertretung nach den (landes-)heimrechtlichen Vorgaben ist üblicherweise der Heimbeirat oder wenn dessen Einsetzung und eine konstruktive Arbeit nach der Struktur der Bewohnerschaft bzw. der Gäste nicht möglich ist, der eingesetzte Heimfürsprecher bzw. die Heimfürsprecherin. Die bundesgesetzliche Vorgabe des

nanzierung des zusätzlichen Pflegepersonals nach §§ 84, 85 SGB XI. Der nach wie vor mit Abstand größte Teil der Kosten ist aber von dem Bewohner zu entrichten, so dass eine Berücksichtigung der Interessen der Bewohnerschaft in jedem Fall sinnhaft ist.

#### Zur Stellungnahme befähigt?

In der betrieblichen Praxis werden dabei in den Heimbeiratssitzungen an-


  
 ein deutscher Hersteller für
 **Funkfinger**
  
 kompatibel mit fast allen
   
 Schwesternrufanlagen.
   
**Info unter 04191/9085-0**
  
[www.mega.com-gmbh.de](http://www.mega.com-gmbh.de)

## DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Die Stellungnahme des Heimbeirates kann auch als Möglichkeit verstanden werden, die Bewohnerinnen und Bewohner bei den Erhöhungen entsprechend „mitzunehmen“.
- o Sie sollte mit einer Ausführung des Heimbeirates mit den Aufforderungsunterlagen fristgemäß – also vor Beginn der Sechs-Wochen-Frist – übermittelt werden.
- o Die Aussage der Stellungnahme hat keine rechtliche Bedeutung, auch eine Ablehnung erfüllt die Anforderungen und stellt eine wirksame Stellungnahme dar.
- o Nutzen Sie die vielfach zur Verfügung stehenden Vorlagen, ansonsten können Sie aber auch mit einem selbst erstellten Formular nicht viel falsch machen.

hand der vielfach schon vorgedruckten Formulare den Vertretern der Bewohnerschaft die entsprechenden beantragten Steigerungen vorgelegt und sicherlich erläutert. Hervorzuheben ist letzteres, denn eine Stellungnahme macht eine vorherige Kenntnis der Hintergründe und ein Verständnis für die Kostensteigerungen notwendig. Nur wer angesichts des mittlerweile komplexen Verfahrens der Pflegesatzverhandlung eine Erläuterung der Grundzüge der Motive für Steigerung der Vergütungssätze bekommen hat, ist zu einer Stellungnahme befähigt. Insofern weisen die Kostenträger vielfach zu Recht eine Stellungnahme, die über eine einfache Unterschrift auf dem Formular, nicht hinausgeht, zurück. Dies führt in der Verhandlung zu Nebenschauplätzen, da die Stellungnahme nachgeholt werden muss. Im äußersten Fall eröffnet sich eine Diskussion über die rechtzeitige Beibringung der die Anträge plausibilisierenden Unterlagen vor bzw. mit Aufforderung zur Pflegesatzverhandlung. Dies kann wiederum zu einer Diskussion über einen verschobenen Laufzeitbeginn führen.

### Kann die Stellungnahme nachgereicht werden?

Insofern stellt sich die Frage, mit welchen Folgen bei einer verspäteten Beibringung der Stellungnahme gerechnet werden muss. Kann diese auch in der laufenden Verhandlung noch nachgeholt werden, wenn bspw. die turnusmä-

Bigen Sitzungen der Interessenvertretung eine spätere Einholung notwendig machen oder die Zusammensetzung neu konstituiert werden muss? Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Stellungnahme mit zu der Preisfindung

herangezogen werden. Dies setzt eine Einbeziehung in der laufenden Verhandlung voraus und keine nachträgliche Beibringung.

### Zeitspanne von sechs Wochen

Für den Abschluss der Pflegesatzvereinbarung wird grundsätzlich eine Zeitspanne von sechs Wochen vorgesehen. § 85 Abs. 5, S. 1 SGB XI eröffnet den Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung die Möglichkeit, durch die Einschaltung der Schiedsstelle einen nahtlosen Neuabschluss einer Vergütungsvereinbarung mit dem Auslaufen der vorherigen Vergütungsvereinbarung zu erzwingen, wenn die Kostenträger innerhalb der sechs Wochen untätig bleiben. Mit der vollständigen Antragstellung zur Pflegesatzverhandlung werden die Kostenträger somit zum Handeln gezwungen. Voraussetzung ist eine vollständige Aufforderung zur Pflegesatzverhandlung.

In manchen Bundesländern sieht bereits das Antragsformular vor, dass die Stellungnahme der Interessenvertre-

tung der Bewohnerschaft auch nach Antragsstellung noch nachgereicht werden kann. Diese Regelung ist kulant und orientiert sich an der betrieblichen Praxis. Der Wortlaut des Gesetzes spricht jedoch eher dafür, dass die Stellungnahme vor Beginn der Sechs-Wochen Frist vorgelegt werden muss („...beizufügen“, s. § 85 Abs. 3 S. 2 2. HS SGB XI) und damit Bestandteil eines vollständigen Antrags ist.

### Inhaltliche Vorgaben?

Inhaltliche Vorgaben zu der Stellungnahme sind weder dem Gesetz noch dem besagten Urteil zu entnehmen. Dies fällt insbesondere auf, wenn man die Stellungnahme mit der nachträglichen Einbeziehung von Bewohnern durch das Ankündigungsschreiben gem. § 9 Abs. 2 WBVG vergleicht. Der Vergleich hinkt, da die Rechtsnaturen der beiden Anforderungen denkbar un-

terschiedlich sind, jedoch wird offensichtlich, was gefordert werden könnte. In jedem Fall muss der Heimbeirat bzw. der Heimfürsprecher/die Heimfürsprecherin befähigt werden, das Ausmaß und die Gründe für die beantragten Steigerungen zu verstehen. Der Rest bleibt wie so oft den künftigen Mitarbeitern in Heim und Tagespflege überlassen.

### MEHR ZUM THEMA

Kontakt: [hc@rathauskanzlei.de](mailto:hc@rathauskanzlei.de)



**Hinrich Christophers**,  
MBA, DES, Rechtsanwalt,  
Partner der Kanzlei  
Meyer-Davies &  
Christophers Rechts-  
anwälte in Hamburg.